



gez. Vogt

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

27. SEP. 2010

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED],
[REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes H. [REDACTED]
[REDACTED]
4. des Kindes M. [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-4: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

g e g e n

den Landkreis Neuwied, vertreten durch den Landrat, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,
56564 Neuwied,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

w e g e n Aufenthaltserlaubnis (Türkei)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2010, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wunsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Bastian
ehrenamtlicher Richter Kaufmann Geiger

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 11. Januar 2010 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und wenden sich gleichzeitig gegen eine ausländerpolizeiliche Verfügung des Beklagten. Sie sind türkische Staatsangehörige. Zusammen mit vier inzwischen volljährigen Kindern reisten die Kläger zu 1) und 2) im Jahre 1995 unter dem Aliasnamen " " als Asylbewerber nach Deutschland ein und gaben zunächst wahrheitswidrig an, libanesischen Staatsangehörigen zu sein. Die Asylanträge der Kläger zu 1) und 2) sowie der vorerwähnten, inzwischen volljährigen Kinder wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Seit dem 6. November 1995 sind die Kläger zu 1) und 2) vollziehbar ausreisepflichtig, in der Folgezeit waren sie im Besitz von Duldungen. Die inzwischen volljährig gewordenen Kinder sind mittlerweile sämtlich im Besitz von Aufenthaltstiteln. Die Kläger zu 3) und 4) wurden am 21. Januar 2003 bzw. am 26. Juni 1996 in Deutschland geboren. Im Jahre 2006 wurden für sie von Amts wegen jeweils Asylverfahren eingeleitet. Mit bestandskräftigen Bescheiden vom

3. Juli 2006 lehnte das Bundesamt in beiden Fällen die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab.

Bereits im Jahre 2001/2002 wurde bekannt, dass die Kläger zu 1) und 2) über ihre Identität getäuscht hatten. Durch Urteil des Amtsgerichts Linz am Rhein vom 11. September 2002 wurden die Kläger zu 1) und 2) wegen mittelbarer Falschbeurkundung zu 90 Tagessätzen á 5,-- € verurteilt. Nach dem Bekanntwerden der Identitätstäuschung versuchte der Beklagte von Amts wegen, für die Kläger Passersatzpapiere zu beschaffen. Diese Bemühungen blieben indessen im Ergebnis ohne Erfolg. Bis gegenwärtig sind von den Klägern keine gültigen türkischen Pässe vorgelegt worden. Im Rahmen des Verfahrens zur Passbeschaffung beharrten die Kläger zu 1) und 2) zunächst bis etwa Mitte des Jahres 2005 weiterhin auf ihren Alias-Identitäten. Im Oktober 2005 erklärten sie schließlich ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise, legten allerdings weiterhin trotz Aufforderung nicht die notwendigen Unterlagen zur Beschaffung von Passersatzpapieren, insbesondere nicht für die Kläger zu 3) und 4), vor.

Am 24. April 2007 beantragten sie die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. In diesem Zusammenhang war es im Hinblick auf die volljährigen Kinder möglich, Identitätspapiere und Pässe vorzulegen, woraufhin diesen Aufenthaltserlaubnisse erteilt wurden. Den Antrag der Kläger lehnte der Beklagte indessen mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 29. November 2007 ab. Gleichzeitig forderte er die Kläger auf, sich Rückreisedokumente zu beschaffen, die dafür erforderliche Berichtigung der Personenstandseinträge der Kinder (und (Kläger zu 4) und 3)) vornehmen zu lassen und freiwillig auszureisen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihnen die Abschiebung in die Türkei angekündigt.

Der von den Klägern unter dem 30. November 2007 erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg und wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses vom 17. Dezember 2008 zurückgewiesen.

Daraufhin haben die Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen geltend gemacht habe: Ihnen stehe zumindest ein Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - zu.

Ihnen sei angesichts ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland eine Ausreise rechtlich nicht mehr zumutbar. Insbesondere bei der Tochter, der Klägerin zu 4), liege ein rechtliches Ausreisehindernis vor. Unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK könne ihr, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sei und hier die Realschule besuche, ein Aufenthalt in der Türkei nicht zugemutet werden. Sie spreche maßgeblich nur die deutsche Sprache und besuche mit gutem Erfolg die Schule. Auch in ihrem Wohnort sei sie gut integriert, so dass sie wegen ihrer starken Verwurzelung in die deutschen Lebensverhältnisse faktisch zu einer Inländerin geworden sei. Sie sei der türkischen Sprache nicht mächtig, da die Familie zu einer arabisch sprechenden Minderheit aus Ostanatolien gehöre, in der türkisch nicht gesprochen werde.

Da der minderjährigen Klägerin zu 4) demnach ein weiteres Aufenthaltsrecht zuzubilligen sei, folge der Anspruch der Kläger zu 1) bis 3) auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus dem Gesichtspunkt der Wahrung der Familieneinheit und des Schutzes nach Art. 6 Abs. 1 GG.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, ein Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen stehe den Klägern nicht zu. Einem Anspruch nach der Bleiberechtsregelung aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz sowie der Allfallregelung nach § 104a AufenthG stehe entgegen, dass die Kläger zu 1) und 2) die Behörden vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hätten. Sie könnten sich auch nicht mit Erfolg auf § 25 Abs. 5 AufenthG berufen. Auch insoweit stelle die Täuschungshandlung nach § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG einen Ausschlussgrund dar, den sich auch die Klägerin zu 4) wegen des Verhaltens ihrer Eltern zurechnen lassen müsse.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage mit Urteil vom 11. Januar 2010 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Den Klägern zu 1) und 2) stehe ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis infolge der Identitätstäuschung weder nach der sog. Bleiberechtsregelung noch nach der Allfallregelung des § 104a AufenthG zu. Auch die Kläger zu 3) und 4) müssten sich in diesem Zusammenhang das Verhalten ihrer Eltern zurechnen lassen. Den Eltern stehe deswegen auch kein Anspruch nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu. Zwar sei die

Ausreise wegen der bestehenden Passlosigkeit tatsächlich unmöglich. Wegen ihres Verhaltens stehe der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber der Ausschlussgrund des § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG entgegen, weil das Ausreisehindernis verschuldet worden sei, wie dies das Gesetz im Fall der Täuschung über die Identität ausdrücklich vorsehe. Auch insoweit müssten sich die Kinder das Verhalten der Eltern zurechnen lassen. Im Übrigen sei die Ausreise des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) auch nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil ihnen etwa aus menschenrechtlichen Gründen die Ausreise nicht mehr zumutbar sei. Da die Familieneinheit bei der Ausreise gewahrt werde, stehe Art. 6 Abs. 1 GG nicht entgegen. Allein auf den langen Aufenthalt könnten sich die Kläger zu 1) und 2) nicht berufen, da dieser auf die Identitätstäuschung zurückzuführen und der Aufenthalt nie legalisiert worden sei. Die Beziehung zu den volljährigen in Deutschland lebenden Kindern könne von der Türkei aus aufrecht erhalten werden. Auch sei die Unterstützung der Eltern durch die Kinder durch entsprechende Geldzuweisungen möglich. Der mögliche Eingriff in den Schutzbereich nach Art. 8 Abs. 1 EMRK sei hier gerechtfertigt, da die Kläger zu 1) und 2) nur einen geminderten Schutz beanspruchen könnten, da zwar ein langer Aufenthalt vorliege, dieser aber durchweg nur auf Duldungen beruhe, die wirtschaftliche Integration nicht gelungen sei und der Aufenthalt weitgehend durch Sozialhilfeleistungen finanziert worden sei. Auch in sprachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht liege eine Integration der Kläger zu 1) und 2) nicht vor. Der Kläger zu 3) teile aufgrund seines geringen Alters das rechtliche Schicksal der Eltern.

Gleiches müsse im Ergebnis auch für die Klägerin zu 4) gelten. Ein erheblicher Eingriff in ihr Privatleben liege zwar schon deshalb auf der Hand, weil sie in Deutschland geboren und aufgewachsen sei und ihre gesamte Sozialisation hier erfahren habe. Bei der wegen der Ausgestaltung des Sorgerechts gebotenen "familienbezogenen" Betrachtungsweise müsse aber auch sie sich das Verhalten der Eltern zurechnen lassen. Es müsse in die Betrachtung einbezogen werden, in welchem geringem Umfang die Eltern in den bundesdeutschen Verhältnissen verwurzelt seien. Die Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts an das Kind würde einwanderungspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland ganz erheblich berühren, da dies ungeachtet des minderen Schutzanspruchs der Eltern zu einer Verfestigung von deren Aufenthaltsposition führen würde. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte überwiege das öffentliche Interesse im Rahmen der Rechtferti-

gung eines Eingriffs in das Recht der Klägerin zu 4) auf Achtung ihres Privatlebens (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Mit Unterstützung der Eltern könne sich die Klägerin zu 4) bei einem Wegzug in die Türkei dort zurechtfinden, dies ungeachtet des Umstandes, dass sie nur deutsch und arabisch, nicht aber türkisch spreche. Der in Deutschland erreichte Bildungsstand könne ihr helfen, auch in der Türkei einen qualifizierten Schulabschluss zu erreichen. Bei den Ursachen für die sich in der Türkei für sie ergebenden Schwierigkeiten sei zu berücksichtigen, dass diese letztlich auf das Verhalten der Eltern zurückzuführen seien. Auf eine optimale Förderung ihres persönlichen Potentials habe sie keinen Anspruch.

Zur Begründung ihrer vom Senat zugelassenen Berufung haben die Kläger ausgeführt: Der Klägerin zu 4) stehe entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG zu. Der mittlerweile 14-jährigen Tochter könne nicht mehr zugemutet werden, ihr Leben in der Türkei fortzusetzen. Ein entsprechendes Ansinnen stelle einen nicht gerechtfertigten Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Das Verwaltungsgericht habe zwar zutreffend erkannt, dass insoweit der Schutzbereich der Bestimmung eröffnet sei, zu Unrecht indessen angenommen, angesichts der im Einzelnen hier vorliegenden Umstände sei der Eingriff gerechtfertigt. Die den Kern der Begründung ausmachenden Erörterungen zur Zurechnung des Verhaltens der Eltern seien rechtlich nicht tragfähig. Dass die Klägerin zu 4) das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern zu tragen habe, lasse sich nicht daraus herleiten, dass sie als Minderjährige der elterlichen Sorge im Sinne des § 1626 Abs. 1 BGB unterliege. Damit würden Grundlage, Wesen und Reichweite des Sorgerechts und die Bedeutung der betroffenen Grundrechte eines Kindes selbst verkannt. Sowohl für die elterliche Sorge selbst wie auch das staatliche Wächteramt sei das Wohl des Kindes die oberste Richtschnur. Dem vom Bundesverfassungsgericht in diesem Sinne maßgeblich geprägten Verständnis von der Personensorge als Teil des Elternrechts sei es wesensfremd, dieses als Rechtfertigung für einwanderungspolitisch motivierte Eingriffe in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes (Art. 2 Abs. 1; 1 Abs. 1 GG) heranzuziehen. Das Kind könne Schutz dagegen beanspruchen, abrupt aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen oder in einen Bildungsgang gezwungen zu werden, der seinen Möglichkeiten nicht entspreche,

schließlich dagegen, jedweden Bildungsweg verweigert zu bekommen. Aus der Anerkennung einer Rechtsstellung des Kindes folge im Übrigen auch nicht - was häufig als Rechtfertigung für eine "familieneinheitliche Betrachtung" angesehen werde -, dass die aufenthaltsrechtliche Stellung der übrigen Familienmitglieder - hier der Eltern - legalisiert werden müsse. Es könne nicht mit dem Verwaltungsgericht davon ausgegangen werden, dass im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Eingriff hier verhältnismäßig sei. Dabei sei insbesondere auch unzureichend beachtet worden, dass die Klägerin zu 4) als Realschülerin das Talent für einen weiterführenden Schulabschluss und qualifizierten Berufsweg gezeigt habe und bei einer Verweisung auf die Türkei ein Anschluss an diesen Weg persönlicher Entwicklung ausgeschlossen sei. Der Schutz, den die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Kinder der sog. zweiten Generation entwickelt habe, sei auf Kinder erfolgloser Asylbewerber anzuwenden, die lange Zeit nicht hätten abgeschoben werden können und die ihre gesamte Sozialisation im Inland erfahren und sich hier integriert hätten. Bei dem Gewicht dieser Belange komme es auf die Legalität des Voraufenthalts nicht entscheidend an. Eine Zurechnung des Verhaltens der Eltern werde auch dem Schutz nicht gerecht, den Kinder nach der UN-Kinderrechtskonvention genießen. Da die Klägerin zu 4) einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen habe, könne dieser Anspruch auch nicht ihren Eltern versagt werden, da vorliegend nur so der Schutz der Familieneinheit gewahrt werden könne. Ein entsprechendes Recht gelte für den Kläger zu 3). Bei der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass es nicht um eine Einwanderung "in die Sozialsysteme" gehe. Bei allen sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei es den Klägern zu 1) und 2) gelungen, ihre Kinder zu integrieren und sie eine Schul- und Berufsausbildung durchlaufen zu lassen, so dass die älteren Kinder aufgrund dieser Grundlage Aufenthaltstitel erworben hätten und zum Teil bereits erwerbstätig seien. Sie selbst lebten mittlerweile aufgrund der Unterstützung des ältesten Sohnes, der im Haushalt verblieben sei, ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Den Klägern zu 1) und 2) könne auch nicht vorgehalten werden, sie hätten nach Aufdeckung ihrer wirklichen Identität weiterhin beharrlich die Mitwirkung bei der Beschaffung von Personaldokumenten verweigert.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 11. Januar 2010 den Bescheid des Beklagten vom 29. November 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses des Beklagten vom 17. Dezember 2008 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er nimmt auf die ergangenen Verwaltungsentscheidungen Bezug und macht ergänzend geltend: Die Eltern hätten jahrelang über ihre Identität getäuscht und auch später alle zumutbaren Anstrengungen unterlassen, Identitätspapiere zu erlangen, insbesondere auch die Geburtsurkunden der Kinder entsprechend berichtigen zu lassen, um für diese türkische Identitätspapiere zu erhalten. Nach der angemessenen familienbezogenen Betrachtung müssten sich die Kinder das Verhalten der Eltern zurechnen lassen. Im Übrigen könne die Klägerin zu 4) auch eine Rechtsposition nach Art. 8 EMRK unabhängig davon nicht beanspruchen. Zwar könne angenommen werden, dass der Schutzbereich insoweit eröffnet sei, weil sie in Deutschland geboren, aufgewachsen und sozialisiert worden sei. Sie könne aber darauf verwiesen werden, das Familienleben zusammen mit dem kleinen Bruder und den Eltern in der Türkei fortzuführen. Wegen des prekären Aufenthaltsstatus hätten die Kläger sämtlich auf den Schutz ihres Privatlebens in Deutschland nicht vertrauen dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Kläger hat keinen Erfolg.

Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Den Klägern zu 1) und 2) steht aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen, auf die der Senat insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt, wegen des Versagungsgrunds nach § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - kein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu. Der Kläger zu 3) teilt aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen ebenfalls als 2003 geborener Minderjähriger das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern. Bei "Missbrauchsfällen" wie im Fall der Identitätstäuschung oder etwa einem langen Aufenthalt allein aufgrund selbst verschuldeter Staatenlosigkeit vermag auch die lange Dauer eines Aufenthalts regelmäßig nicht dazu zu führen, dass im Rahmen der Schrankenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK einwanderungspolitische Belange des Staates hinter dem Schutz des Privatlebens zurückzutreten hätten (vgl. EGMR, "Dragan", NVwZ 2005, 1043; vgl. auch Eckertz-Höfer, ZAR 2008, 41, 44). Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen auch zu Recht darauf abgehoben, dass die Kläger zu 1) und 2) nur über eine verhältnismäßig schwache Schutzposition verfügen, da sie sich stets nur geduldet in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben und sich weder in sprachlicher, kultureller noch wirtschaftlicher Hinsicht in die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland integriert haben.

Die Kläger zu 1) und 2) können auch - wofür die Täuschung nicht mehr kausal wäre - kein Aufenthaltsrecht wegen des Schutzes der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG, 8 Abs. 1 EMRK) daraus herleiten, dass die Klägern zu 4) als ihre minderjährige Tochter ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen beanspruchen könnte, das ihnen gleichsam den weiteren Aufenthalt vermittelte. Abgesehen davon, dass zur Wahrnehmung ihres Sorgerechts unter Umständen auch eine Duldung ausnahmsweise ausreichen könnte, fehlt es schon daran, dass der Klägerin zu 4) ihrerseits ein solches Aufenthaltsrecht zukäme.

Zwar ergibt sich dies nicht bereits daraus, dass der Klägerin zu 4) die Identitätstäuschung der Eltern zugerechnet werden müsste und der Ausschlussgrund nach § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG auch in ihrer Person vorliegen würde. Eine solche Zurechnung kann aus dem den Eltern zustehenden Sorgerecht nach § 1626 Abs. 1 BGB nicht hergeleitet werden. Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Schon wegen der menschenrechtlich und grundrechtlich selbständig geschützten eigenen Rechtsposition des Kindes (Art. 8 Abs. 1 EMRK; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) kann ein Verschulden der Eltern, das die Rechtsposition des Kindes gegenüber dem Staat und seiner Eingriffsbefugnis - wie im Fall der Herauslösung aus seinem Lebenszusammenhang - einschränken soll, nicht ohne Rücksicht auf die Eigenständigkeit des Kindes und sein Wohl diesem zugerechnet werden. Nach § 1626 Abs. 2 BGB haben gerade die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 24, 119 = NJW 1968, 2333) darauf erkannt, dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat und das Kind ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ist. Dies verbietet es, gegenüber der zur selbständigen Persönlichkeit heranreifenden Klägerin zu 4) in der Art eines Automatismus das Täuschungsverhalten der Eltern bei ihrer Aufenthaltnahme mit dem Ergebnis der Zerstörung ihrer eigenen Rechtsposition zuzurechnen. Diese Sichtweise liegt auch der gesetzlichen Wertung im Rahmen der Regelung der Folgen einer Täuschung bei einer Einbürgerung zugrunde, bei der der Gesetzgeber nach § 35 Abs. 1 Satz 1 StAG - allerdings im Zusammenhang mit dem möglichen Verlust des erworbenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Status - davon ausgeht, dass für jeden von den Auswirkungen betroffenen Dritten eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen und dabei das öffentliche Interesse an der Rücknahme der Einbürgerung mit den schutzwürdigen Belangen der Dritten, bei minderjährigen Kindern insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen ist. Im Allgemeinen werden lediglich sehr junge Kinder regelmäßig das Schicksal ihrer Eltern teilen. Je älter und selbständiger das Kind ist, umso mehr wird auch die eigene Integration in sozialer und schulischer Hinsicht zu seinen Gunsten berücksichtigt und mit abgewogen werden müssen (vgl.

Hailbronner, in: Hailbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht, 5. Aufl., § 35 StAG Rn. 57 u. Hinw. auf Nr. 35.5 der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI 2009).

Abgesehen davon, dass nur auf diese Weise bei der Auslegung des § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG den menschenrechtlichen Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf Achtung des Privatlebens eines Kindes Rechnung getragen werden kann, liegt diese Auffassung ersichtlich auch dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 2009 - 1 C 40.07 - BVerwGE 133, 73 ff. zugrunde. Soweit es dort heißt: "Materiell-rechtlich muss sich der Kläger aber entgegenhalten lassen, dass ein Aufenthaltsrecht in Deutschland durch eine bewusste Täuschung seiner Eltern begründet worden ist" (juris, Rn. 22), folgert das Bundesverwaltungsgericht daraus lediglich, dass seiner Aufenthaltsdauer insgesamt nicht das Gewicht zukomme, als wäre der Aufenthalt formell und materiell in jeder Hinsicht unbedenklich gewesen. Das schließt indes trotz der Täuschungshandlungen nach den Umständen des Einzelfalles die Möglichkeit der Legitimierung des Aufenthalts des Kindes nicht aus, zu deren Prüfung das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren sogar an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat. Dies wäre aber unterblieben, wäre einem Kind im Rahmen von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG das Täuschungsverhalten seiner Eltern unmittelbar zuzurechnen.

Die Ausreise der Klägerin zu 4) ist indessen nicht im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. Soweit es um die Berichtigung des Geburtsregisters geht, in dem die Klägerin zu 4) noch unter dem früheren Aliasnamen verzeichnet ist, ist jedenfalls in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Hindernisses zu rechnen. Nach der Auskunft der Clearing-Stelle Rheinland-Pfalz an die Ausländerbehörde (Bl. 63 GA), an deren Richtigkeit der Senat keinen Anlass zu zweifeln sieht und die auch von den Klägern nicht substantiiert angegriffen ist, ist eine Nachregistrierung der in Deutschland geborenen Klägerin in der Türkei und damit letztlich auch die Passausstellung durch das türkische Generalkonsulat im Anschluss an die Berichtigung der Falschbeurkundung der Geburt unter Vorlage einer Internationalen Geburtsurkunde möglich. Soweit nach den Angaben des Standesamtes die Berichtigung der Geburtsurkunden

durch das zuständige Amtsgericht den Antrag der Eltern unter Vorweis von deren Pässen erfordert, steht auch der Passerteilung an diese kein unüberwindliches Hindernis entgegen, da nach den Angaben der Clearing-Stelle die Behauptung nicht zutrifft, dass die türkischen Behörden bei wie hier geklärteter Identität nur im Falle, dass die Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels bescheinigen würde, Pässe ausstellt.

Die freiwillige Ausreise der Klägerin zu 4) ist auch nicht wegen des Vorliegens eines inlandsbezogenen Ausreisehindernisses unmöglich, weil eine Aufenthaltsbeendigung einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) bzw. in ihr durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschütztes Persönlichkeitsrecht darstellen würde. Dabei fehlt es allerdings hier nicht an einer Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 EMRK. Der Aufenthalt war zwar im Anschluss an das erfolglose Asylverfahren durchweg nur geduldet; auch begründet nicht bereits die lange Dauer eines Aufenthalts als solche die entsprechende schutzwürdige Position. Bestandteil des geschützten Privatlebens ist nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. Urteil der Großen Kammer vom 18. Oktober 2006 - 46410/99 "Üner" - juris, Rn. 59) die Gesamtheit der sozialen Beziehungen zwischen niedergelassenen Einwanderern und der Gemeinschaft, in der sie leben. Das geschützte Privatleben ist gekennzeichnet durch das Netz an persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen eines jeden Menschen. Eine Beeinträchtigung des Privatlebens durch Vorenthaltung eines verlässlichen Aufenthaltsstatus ist auch dann möglich, wenn das Privat- und Familienleben des Betroffenen in wesentlicher Hinsicht durch eine Situation der Ungewissheit und Unsicherheit während eines langen Zeitraums unzumutbar beeinträchtigt wird (vgl. EGMR, "Aristimuno Mendizabal", Urteil vom 17. Januar 2006, InfAuslR 2006, 297). Daraus folgt, dass die Schutzposition nicht nur bei einem formell legalisierten Aufenthalt in Betracht zu ziehen ist (vgl. bereits den Beschluss des Senats vom 6. März 2007 - 7 B 10028/08.OVG -, ESOVGRP, m.w.N.).

Die Schutzposition, die von der Klägerin zu 4) insoweit beansprucht werden kann, ist aufgrund ihrer ohne Zweifel guten Integration - sie besucht die 9. Klasse einer Realschule, spricht sehr gut deutsch, hat seit ihrer Geburt in Deutschland ihre

gesamte Sozialisation dort erfahren und hat fast nur deutsche Freundinnen und Freunde - und des Umstandes, dass gleichsam Deutschland ihre "Heimat" ist, von nicht unerheblichem Gewicht. Zwar kommt die Schutzwürdigkeit dieser Position nicht der bei einer langjährigen Duldung gleich, die darauf beruht, dass dem Ausländer die freiwillige Beendigung seines Aufenthalts über einen erheblichen Zeitraum hinweg nicht zugemutet werden konnte und der Staat durch Akzeptanz dieses Umstandes mit der Erteilung der Duldung "die Hand zum Verbleib gereicht hat". Denn ihr Aufenthalt ist durch die Täuschung der Eltern verursacht. Andererseits kann dem Kind bei der Begründung des Aufenthalts auf der Grundlage einer Täuschung durch die Eltern diese nicht mit demselben Gewicht zugerechnet werden, wie dies bei den Eltern selbst der Fall wäre. Was den Gesichtspunkt eines in solchen Fällen nicht verdienten Vertrauens angeht, kann beim Kleinkind von einem solchen Umstand nicht die Rede sein, beim heranwachsenden Kind wird dieser Gesichtspunkt ihm nicht mit dem entsprechenden Gewicht entgegengehalten werden können.

Der Senat kommt aber selbst angesichts der beachtlichen Schutzposition der Klägerin zu 4) wegen der zu berücksichtigenden entgegenstehenden öffentlichen Interessen zu dem Gesamtergebnis, dass die Verweisung der Klägerin zu 4) auf die Türkei und die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht unverhältnismäßig sind. Bei der hier vorliegenden Konstellation, bei der es um die Aufnahme eines minderjährigen Kindes geht, kann für die Bewertung der öffentlichen Interessen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Grundsatz der elterlichen Sorge und der Schutz der Familieneinheit (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 6 Abs. 1 GG) dazu führt, dass die Eltern sich ebenfalls bis zur Volljährigkeit des Kindes zwangsläufig in Deutschland aufhalten dürfen. Dabei spielt es für die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange keine Rolle, ob diese auch ein Aufenthaltsrecht nach Art. 25 Abs. 5 AufenthG beanspruchen können, oder ob der Aufenthalt auf dem Status einer Duldung bis zur Volljährigkeit des Kindes beruht, was in Ausnahmefällen entgegen § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG ausreichend sein kann (vgl. aus der Sicht der EMRK zurückhaltend zu der Frage eines bestimmten Aufenthaltsrechts EGMR, "Sisojeva II", InfAuslR 2007, 140, 141). Bei der hier 14-jährigen Klägerin zu 4) muss mit einer vierjährigen Dauer der Verlängerung des bisherigen illegalen Aufenthalts der Eltern gerechnet werden; diese standen bisher weitgehend im

Sozialhilfebezug und sind wirtschaftlich und auch sonst kaum in die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland integriert. Selbst wenn zurzeit vorgetragen wird, sie ständen nicht im Sozialhilfebezug, weil der im Haushalt lebende älteste Sohn der Familie diese unterhalte, stellt dies keine nachhaltige Lösung dar, denn dessen Nettoeinkommen wird lediglich mit 1.300 bis 1.500 € angegeben, was für die Unterhaltung der vielköpfigen Familie ersichtlich nicht auf Dauer ausreicht. Bei einer weiteren Verfestigung des Aufenthalts sind aus der Sicht der öffentlichen Belange auch die zunehmenden Risiken im Hinblick auf Alter und Krankheit in den Blick zu nehmen. Zudem ist bei ihnen besonders von Bedeutung, dass ihr Aufenthalt auf einer Täuschung über ihre Identität beruht.

Die Nachteile für die Klägerin zu 4) bei einem Wegzug mit den Eltern in die Türkei erscheinen dem Senat demgegenüber noch zumutbar. Es ist zwar zu sehen, dass der Maßstab für die "Zumutungen" an sich die Herauslösung aus dem bisherigen Lebenszusammenhang ist. Die Rückkehr selbst in den westlichen Teil der Türkei - wobei es aufgrund der Familiengeschichte und der dort lebenden Verwandtschaft, wie sich in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat, nahelegt, dass die Eltern nach Izmir ziehen und dort mit Hilfe einer finanziellen Unterstützung durch die volljährigen Kinder in Deutschland, die im Beruf stehen, Fuß fassen - reißt die Klägerin zu 4) aus diesem an sich geschützten Zusammenhang heraus. Aufgrund des Umstands, dass die Muttersprache in der Familie arabisch ist, kann sie zunächst ohne Erlernen der türkischen Sprache auch keine Schulausbildung beginnen oder fortführen. Selbst wenn es mit privaten Mitteln möglich ist, innerhalb geraumer Zeit türkisch zu lernen und so mündlich als auch schriftlich die Sprache zu beherrschen, tritt eine Verzögerung ein, die über das schulpflichtige Alter der Klägerin zu 4) hinausreicht. Auch wenn damit gerechnet werden müsste, dass sie ohne weitere schulische Bildung bleibt, kann es ihr aufgrund der noch zu erlernenden sprachlichen Fähigkeiten und der aus Deutschland mitgebrachten Bildung mit Kenntnis der Fremdsprachen Deutsch und Englisch durchaus gelingen, sich trotzdem in beruflicher Hinsicht zu qualifizieren und eine noch angemessene persönliche Entwicklung zu nehmen. Der Senat ist im Ergebnis der Auffassung, dass der Eingriff in das Privatleben unter diesen Umständen noch zumutbar ist, ohne dass die selbständige Rechtsposition des Kindes gegenüber den öffentlichen Interessen unangemessen geschmälert würde. Die Interessenbewertung ist

damit nicht in dem vom Verwaltungsgericht angenommenen strikten Sinne "familienbezogen" (so aber NdsOVG, Urteil vom 29. Januar 2009, 11 LB 136/07 - juris -), blendet jedoch in der Abwägung die durch den schlechten Integrationsstand der Eltern und die sonst bei ihnen zu berücksichtigenden Umstände zu befürchtenden Nachteile für die öffentlichen Interessen bei ihrem Verbleib nicht aus. Damit ist nicht zugleich darauf erkannt, dass die Belange der Klägerin zu 4) auch dann zurückgestellt werden müssten, wenn etwa die Eltern ohne sie in die Türkei zurückkehren würden und die Sorge für das Kind - soweit familienrechtlich möglich (vgl. § 1630 Abs. 3 BGB) - etwa einer Bezugsperson aus dem näheren Familienkreis überantwortet würde.

Wegen der Nummern 2 und 3 der angegriffenen Verfügung der Beklagten, die mit dem Berufungsvorbringen nicht gesondert angegriffen wird, wird ebenfalls auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf 154 Abs. 2 VwGO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Wünsch

gez. Dr. Holl

gez. Wolff

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 20.000,00 € festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 2 GKG).

gez. Wünsch

gez. Dr. Holl

gez. Wolff